
Beitragsordnung
gemäß § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung

Die Deutsche Wasserhistorische Gesellschaft e.V. (DWHG) erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 der Vereinssatzung sowie zur Information und Betreuung ihrer Mitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge wie folgt:

1. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt nach § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung für
 - das persönliche Mitglied (*Einzelmitgliedschaft*) 40 Euro,
 - zwei und mehr Personen, die gemeinschaftlich in einem Haushalt leben und jeweils ihre Mitgliedschaft erklärt haben (*Familienmitgliedschaft*), 60 Euro,
 - das korrespondierende Mitglied 20 Euro,
 - das in Ausbildung stehende Mitglied 15 Euro,
 - das fördernde Mitglied gemäß Vereinbarung mit dem Vereinsvorsitzenden das Vier- bzw. Fünffache des Beitrages für das persönliche Mitglied,
 - den Förderverein einer Institution als förderndes Mitglied 40 Euro.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März unaufgefordert auf das Konto Nr. 120 7679 des Vereins bei der Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, kostenfrei für die Gesellschaft zu überweisen.

Für Überweisungen im Auslandzahlungsverkehr lautet die internationale IBAN-Nummer des Kontos der DWHG: IBAN DE 86 3705 0299 0001 2076 79.

Die internationale Bankleitzahl der Kreissparkasse Köln lautet: BIC/SWIFT: COKS DE 33.
3. Zur Vereinfachung und Kosteneinsparung werden die Mitglieder gebeten, ihre Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Bankeinzugsverfahren zu erteilen.
4. Neue Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme in voller Höhe zu entrichten.
5. Die Mitglieder erhalten jeweils eine Bescheinigung über den entrichteten Mitgliedsbeitrag.

Diese Beitragsordnung der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft e.V. (DWHG) wurde auf der 3. Mitgliederversammlung am 21. September 2003 in 26871 Papenburg genehmigt und auf der 10. Mitgliederversammlung am 10. September 2010 in 23879 Mölln ergänzt bzw. geändert.